

# **V e r b a n d s s a t z u n g**

## **des Schulverbandes Trittau**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau vom 30.09.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau erlassen:

### **P r ä a m b e l**

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Verbandssatzung bei der Aufführung von Funktionen, Amts- und Mandatsinhabern darauf verzichtet, neben der männlichen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entsprechend.

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Basthorst, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/St., Hohenfelde, Köthel/St., Köthel/Lbg., Kuddewörde, Lütjensee, Mühlenrade, Rausdorf, Sirksfelde, Trittau und Witzhave bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Trittau“. Er hat seinen Sitz in Trittau.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Trittau“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Schulverband hat die Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung von Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderzentren, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, weiteren Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern und den notwendigen sportlichen Einrichtungen nach den Vorschriften des SchulG.

## **§ 4 Organe**

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie 12 weiteren Vertretern der Gemeinden nach Abs. 2.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreter der Schulverbandsmitglieder bemisst sich nach der Höhe der auf die einzelnen Körperschaften entfallenden Schulverbandsumlage zum Zeitpunkt der Wahl. Die Zahl der Vertreter einer Schulverbandsgemeinde darf jedoch 2/3 der gesamten Vertreter des Schulverbandes nicht erreichen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können Stellvertreter für die weiteren Vertreter in der Schulverbandsversammlung benennen. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 7 Verbandsvorsteher**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind
  1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
  2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.

Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000 Euro nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50,00 Euro. Hierüber hat der Vorstandsvorsteher der Schulverbandsversammlung zu berichten.
6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der ordentlichen Mittelbewirtschaftung bis zu einem Wert von 150.000,00 Euro,
8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der ordentlichen Mittelbewirtschaftung bis zu einem Wert von 40.000,00 Euro,
9. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.

Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Versammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Vorstandsvorsteher.

## § 8 Ständige Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:

**Arbeitsausschuss:** 7 Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie 2 Bürger, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können.

**Aufgabengebiet:** alle Angelegenheiten des Schulverbandes einschließlich der Schulentwicklungsplanung mit Ausnahme der Prüfung der Jahresrechnung

**Rechnungsprüfungs-  
ausschuss:**

3 Vertreter der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Für den Arbeitsausschuss sind neun und für den Rechnungsprüfungsausschuss drei persönliche Stellvertreter zu wählen.

**§ 9**

**Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Verband ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (5) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für seine Funktion als Vorsitzender der Verbandsversammlung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,00 Euro.

Den Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (6) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

- (7) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 45,00 Euro.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.
- (11) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 10 Verbandsverwaltung**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeindeverwaltung Trittau wahrgenommen.

**§ 11**  
**Haushalts- und Wirtschaftsführung**  
**des Schulverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

**§ 12**  
**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Bemessung der Umlage erfolgt auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 SchulG.

**§ 13**  
**Verträge mit Mitgliedern**  
**der Verbandsversammlung**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Versammlung und juristischen Personen, an denen Mitgliedern der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 40.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 Euro, hält.

**§ 14**  
**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigen, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD (bisherige Vergütungsgruppe VI b BAT).

**§ 15**  
**Änderungen der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

## **§ 16**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 17**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbands**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

## **§ 19**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden in den Tageszeitungen „Stormarner Tageblatt“ und „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages der zuletzt erschienenen Zeitung bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 20**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der weiteren Mitglieder der Ausschüsse bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 16.10.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, den 18.11.2013

Ute Welter-Agatz  
(Schulverbandsvorsteherin)